

GARAGEN- und STELLPLATZVERORDNUNG

Aufgrund des § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2018 (TBO 2018), LGBI.Nr. 28/2018 idgF LGBI. Nr. 144/2018 iVm der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015, LGBI.Nr. 99/2015 hat der Gemeinderat die Garagen- und Stellplatzverordnung der **Gemeinde Sautens** am 28.02.2019 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1)

Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind für die zu erwartende Anzahl an Kraftfahrzeugen der ständigen Benützer und Besucher der betreffenden baulichen Anlage, außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe, einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen. Diese Verpflichtung besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszeckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den Technischen Bauvorschriften 2016 – TBV 2016, LGBI. Nr. 33/2016 entsprechen. Verwiesen wird weiters auf die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, die Tiroler Bauordnung und die einschlägigen Normen entsprechend.

(2)

Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der a) zu erwartenden Zahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher des Gebäudes oder der betreffenden baulichen Anlage.

- (3)
 Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellplätzen nach Abs. 1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 m, gemessen nach der kürzesten Wegverbindung, entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich auf Dauer gewährleistet ist. In der Baubewilligung kann eine geringere Entfernung festgelegt werden, wenn dies aufgrund des Verwendungszweckes der betreffenden Anlage oder der örtlichen Verhältnisse geboten ist.
- (4)
 Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen.

§ 2 Anzahl der Stellplätze

Unter Bedachtnahme auf die örtlichen Erfordernisse der Gemeinde Sautens wird die Anzahl der jeweils erforderlichen Stellplätze oder Garagen nach Abs. 1 erster Satz für folgende Arten von baulichen Anlagen festgelegt:

Art der baulichen Anlage			Mindestanzahl Stellplätze	der
1.	Wohnbauten Hauptsiedlung u. üb. Siedlungsgeb.			
1.1.	je Wohnung bis 60 m² Wohnnutzfläche	1,40	Stellplätze	
1.2.	je Wohnung von 61 bis 80 m²	2,10	Stellplätze	
1.3.	je Wohnung von 81 bis 110 m²	2,40	Stellplätze	
1.4.	je Wohnung von mehr als 110 m²	2,50	Stellplätze	

Art d	ler baulichen Anlage	ge Mindestanzahl der Stellplätze		
2. (2. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
2.1.	Apartments- bzw. Ferienwohnungen, je Apartment bis 50 m²	1,00	Stellplätze	
2.2.	je Apartment ab 51 m²	2,00	Stellplätze	
2.3.	Privatzimmervermietung: Je 2,5 Betten	1,00	Stellplätze	
2.4.	Hotels und Pensionen ohne Restaurationsteil je 2,50 Gästebetten	1,00	Stellplätze	
2.5.	Hotels und Pensionen mit Restaurationsteil je 2,50 Gästebetten zusätzliche Sitzplätze im Restaurationsteil; für je 7 Sitzplätze	1,00	Stellplätze Stellplätze	
2.6.	Restaurants, Cafes, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten je 10 m² Nutzfl. der Gasträume	1,00	Stellplätze	
2.7.	Personalzimmer, Personalwohnungen, Personalwohnhäuser: je 2,5 Personalbetten	1,00	Stellplätze	

Art d	er baulichen Anlage		Mindestanzahl Stellplätze	der
3.	Verkaufsstätten			Smill
3.1.	Läden, Geschäftshäuser je 20 m² Nutzfläche der Verkaufsräume	1,00	Stellplätze, mind. jedoch 3 Stellplätze	
3.2.	zusätzlich für je 3 Beschäftigte	1,00	Stellplätze	

Art der baulichen Anlage			Mindestanzahl der Stellplätze
4.	Gewerbliche Anlagen, Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume		
4.1.	Industrie- und Gewerbebetriebe usw. je 50 m² Betriebsfläche oder je 3 Beschäftigte	1,00	Stellplätze, mind. jedoch 3 Stellplätze
4.2,	Dienstleistungsbetriebe je Dienstleistungsplatz	1,00	Stellplätze, mind. jedoch 3 Stellplätze
	je 3 Beschäftigte	1,00	Stellplätze

- (2)
 Als Wohnnutzfläche gilt die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen und Ausnehmungen. Bei der Berechnung der Nutzfläche sind nicht zu berücksichtigen:
- a) Keller- und Dachbodenräume, soweit sie nach ihrer baulichen Ausgestaltung nicht für Wohnzwecke geeignet sind, sowie
- b) Treppen, offene Balkone, Loggien und Terrassen.

Gegebenenfalls ist die Wohnnutzfläche nach mathematischen Regeln zu runden.

- (3)
 Sofern für die Ermittlung der Anzahl der Abstellmöglichkeiten verschiedene
 Berechnungen vorgesehen sind, ist jene maßgeblich, die die höhere Anzahl an
 Abstellmöglichkeiten ergibt. Ergibt die ermittelte Anzahl der Stellplätze eine
 Dezimalstelle, so ist diese aufzurunden.
- (4)
 Bei Wohnanlagen im Sinne des § 2 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2018 TBO 2018 darf die Höchstzahl an Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge 85 v.H. der jeweiligen oben genannten Höchstzahl nicht überschreiten. Weiters ist bei Wohnanlagen immer auf ganze Zahlen abzurunden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Manfred Köll

Angeschlagen am: Abgenommen am: